



Schneuwly André, Mäder-Brühlhart Bernadette

Schulgesetz: Offene Fragen bei der Stellenplanung für das Schuljahr 2018/19 in der Regelschule

Mitunterzeichner: -

Datum der Einreichung: 06.03.17

DICS

Begehren

Das Schulgesetz soll bis zum Schuljahr 2018/19 umgesetzt werden. Gemäss Rahmengesetz mit dem Ausführungsreglement müssen dazu konsequenterweise weitere wichtige Stellen budgetiert werden.

> Wie sieht die Stellenplanung für das Schuljahr 2018/19 in der Regelschule aus?

1. Schulmediation und Schulsozialarbeit (SchG 4 Ausführungsreglement Art. 19)

Gemäss Artikel 19 des Ausführungsreglements zum Schulgesetz sollen nach einem festgelegten Verteilschlüssel im Kanton Freiburg Schulsozialarbeiter/-innen angestellt werden.

> Wie viele neue Stellen für Fachpersonen der Schulsozialarbeit müssen geschaffen werden?

> Wie viele Stellen sind für das Budget 2018 geplant?

2. Mitarbeiterstunden als Entlastung für die Schulleitungen

Die Schulleitungen der Primarschule sollen seit dem Start mit der Umsetzung des Schulgesetzes die gleichen Aufgaben wie die Direktionen der Orientierungs- und Mittelschulen wahrnehmen. Für die Erfüllung der vielfältigen Aufgabenfelder fehlen den Schulleitungen im Vergleich zu den anderen Schultypen die Ressourcen resp. die Mitarbeiterstunden als Unterstützung.

> Wie werden die Mitarbeiterstunden bei den OS-Schulen und bei den Mittelschulen berechnet?

> Wie viele Mitarbeiterstunden sind für die Primarschulen im Budget 2018 vorgesehen und wie werden sie berechnet?

3. Begabtenförderung (Ausführungsreglement Art. 90)

> Wie wird die Begabtenförderung gemäss Artikel 90 des Ausführungsreglements umgesetzt und wie viele Stellen sind für das Schuljahr 2018/19 geplant?

4. Schulleitungen Jobsharing

Ab dem Schuljahr 2018/19 ist ein Jobsharing als Schulleitung oder als Direktion nicht mehr möglich. Bestehende Co-Leitungen müssen somit aufgelöst werden. Gleichzeitig tritt der Staatsrat als Vorbild für die Förderung von Karrierestellen von Frauen auf und hat im Jahr 2016 eine Strategie mit 25 Massnahmen vorgestellt. Zusätzlich setzt er sich auch für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ein.

- > Welches sind die Begründungen für die Ablehnung von Co-Schulleitungen nebst der Formulierung im Schulgesetz Art. 51. b): „Die Schule wird auf der Primarstufe von einer Schulleiterin oder einem Schulleiter und auf der Orientierungsstufe von einer Direktorin oder einem Direktor geführt“?

—